

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bibliotheken der Stadt Ingolstadt

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70) folgende

Satzung.

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bibliotheken der Stadt Ingolstadt vom 12. Dezember 1996 (AM Nr. 52 vom 26.12.1996, ber. AM Nr. 3 vom 16.01.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.04.2009, AM Nr. 19 vom 06.05.2009), wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

(1) § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühren für die Ausleihe von Medien richten sich nach der nachstehenden Tabelle.

Jahresgebühr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	12,00 €
Ermäßigte Jahresgebühr für den in § 8 genannten Personenkreis	17,00 €
Jahresgebühr für natürliche und juristische Personen	28,00 €
Quartalsgebühr (93 Tage)	10,00 €
Tagesgebühr	4,00 €

(2) Die Absätze 1 und 2 des § 3 erhalten folgende Fassung:

(1) „Wird die Leihfrist (§5 der Satzung über die Benutzung der Bibliotheken der Stadt Ingolstadt) überschritten, so ist unabhängig von einer Rückgabeaufforderung eine Versäumnisgebühr von 1,20 Euro pro Überschreitungswochen und Leihgabe zu entrichten. Diese Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Leihfrist um weniger als eine ganze Woche überschritten wird. Für Benutzer des Bücherbusses erhöht sich die Säumnisgebühr bei Haltepunkten, die zweiwöchig angefahren werden, in jeder zweiten Woche.

(2) Die Gebühren für schriftliche Rückgabeaufforderungen (Mahnungen) betragen für die 1. Mahnung (ab dem 11. Überschreitungstag der Leihfrist) 4,00 Euro, für die 2. Mahnung (ab dem 21. Überschreitungstag der Leihfrist) 10,00 Euro. Bei Nichtbeachtung der 2. Mahnung wird ein Leistungsbescheid erlassen. Hierfür wird eine Gebühr von 30,00 Euro erhoben. Die Säumnisgebühr wird bis zur im Leistungsbescheid genannten letzten Abgabefrist berechnet.“

(3) § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) „Familienermäßigung:

Sofern Benutzer der Bibliothek in einem Familienverband leben (gleicher Haupt- bzw. Nebenwohnsitz) einen gültigen Bibliotheksausweis besitzen und bereits Jah-

resgebühren im Wert von mindestens 40,00 Euro entrichtet haben, sind die weiteren Familienmitglieder für die Gültigkeitsdauer der vorhandenen Bibliotheksausweise von der Ausleihgebühr befreit.“

4. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Besondere Einzelgebühren und Ersätze

1	Bearbeitungspauschale bei verlorenen und ersetzten Medien pro Medium	5,00 €
2	Ermittlung der Anschrift eines Benutzers	5,00 €
3	Ersatz einer beschädigten oder verlorenen Hülle von Audio- oder Videokassetten, CD, DVD, CDROM, Konsolenspielen Ersatz eines Bestandteils eines anderen Spiels (z.B. Spielstein, Karten) pro zu ersetzendem Teil	2,00 €
4	Ersatz von verlorenen oder beschädigten Schließfachmünzen oder -Schlüsseln	7,00 €
5	Instandsetzung nach Rückgabe beschädigter Bücher	15,00 €
6	Ersatz von Original-Cover, Spieleleitung, Booklet	5,00 €
7	Ausstellung eines Ersatz-Bibliotheksausweises (Tagesersatzausweis)	
7a	Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Personenkreis des § 8 (ermäßigte Gebühr)	2,00 €
7b	Natürliche und juristische Personen	4,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.